

Feuerwehrreglement der Gemeinde Emmen



Feuerwehrreglement der Gemeinde Emmen

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Feuerwehrreglement:

Art. 1

Geltungsbereich, Vollzug

¹ Das kantonale Recht regelt die Organisation und den Vollzug des Feuerschutzes.

² Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen über das Feuerwehr- und Löschwesen in der Gemeinde Emmen.

³ Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt eine Vollzugsverordnung sowie eine Gebührenverordnung.

Art. 2

Organisation

¹ Der Gemeinderat bestellt die Feuerwehrkommission.

² Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

³ Die Feuerwehrkommission ernennt die Offiziere und Unteroffiziere.

Art. 3

Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren, Stützpunktaufgaben

¹ Das Feuerwehrkommando regelt die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen. Leistungsvereinbarungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

² Die Zusammenarbeit mit Feuerwehren anderer Gemeinden sowie die Übernahme des Feuerschutzes auf dem Gebiet benachbarter Gemeinden durch die Feuerwehr Emmen sind durch einen Gemeindevertrag zu regeln.

³ Die Feuerwehr Emmen erfüllt die ihr zugeteilten Stützpunktaufgaben nach Massgabe von Leistungsvereinbarungen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Nachbarhilfe.

Art. 4

Feuerwehrpflicht, Feuerwehrdienst

¹ Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Der Gemeinderat kann Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausüben.

³ Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Entlassung von Personen vor Erreichen des Dienstpflichtalters aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs.

Art. 5

Feuerwehersatzabgabe

¹ Die Gemeinde veranlagt eine Feuerwehersatzabgabe nach Massgabe des kantonalen Rechts.

² Der Einwohnerrat genehmigt jährlich mit dem Voranschlag die massgebenden Ansätze für die Bemessung der Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrleute, die nach mindestens fünfzehn Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

⁴ Im Übrigen gilt für die Befreiung von der Ersatzabgabe das kantonale Recht.

Art. 6
Genehmigung

¹ Dieses Reglement ist von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zu genehmigen.

Art. 7
Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Emmen vom 10. Mai 1994 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Emmenbrücke, 9. März 2010

FÜR DEN EINWOHNERRAT

Karin Saturnino

Ratspräsidentin

Patrick Vogel

Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (§ 100 Abs. 6
Feuerschutzgesetz)

Luzern, 28. Mai 2010

V. Graf

Feuerwehrinspektor